

Gemäß § 58 Absatz 2 GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften Anwendung.

Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 58 Absatz 7, Satz 1, der GO NRW in Verbindung mit § 23 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach in der derzeit gültigen Fassung).

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 58 Absatz 2, Satz 1, GO NRW).

Der Schriftführer kann vom Rechnungsprüfungsausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Schriftführer kann auch ein Ausschussmitglied sein.

Der Ausschuss ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, den 24.08.2015

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Sachgebietsleiter